

UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 02 / 2013
vom 31. Januar 2013

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 365 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Eilentscheidung vom 24.01.2013	7
Gebührensatzung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)	8

Eilentscheidung

vom 24. Jan. 2013

I.

In seiner Sitzung vom 5. Dezember 2012 verabschiedete der Senat der Universität Mannheim die Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang. Eine Gebührensatzung ist noch nicht verabschiedet worden.

II.

In Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor gemäß § 2 Abs. 7 der Grundordnung der Universität Mannheim an dessen Stelle.


Die Dringlichkeit ergibt sich im vorliegenden Fall insbesondere aus dem Bestehen von Prüfungen nach der oben genannten Ordnung.

III.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt der Rektor gemäß § 16 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) sowie § 3 Abs. 2 der Ordnung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG in Verbindung mit § 2 Abs. 7 Satz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim an Stelle des Senats die Gebührensatzung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH).

Die Satzungen sind gemäß den einschlägigen Regelungen bekannt zu machen.

Mannheim, den 24. Jan. 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Gebührensatzung der Universität Mannheim für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)**

vom **24. Jan. 2013**

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) sowie § 3 Abs. 2 der Ordnung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) hat der Rektor der Universität Mannheim die nachfolgende Satzung im Wege des Eilbeschlusses gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit § 2 Abs. 7 der Grundordnung der Universität Mannheim am **24. Jan. 2013** beschlossen.

§ 1 Gebührenhöhe

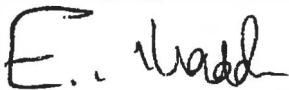
Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung an für den Hochschulzugang (DSH) erhebt die Universität Mannheim eine Gebühr in Höhe von 140,00 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **24. Jan. 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor

